

Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Gültig ab 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Gegenstand	4
§ 1	Begriff.....	4
§ 2	Grundsatz	4
1.2	Bemessung	4
§ 3	Kostendeckung und Verhältnismässigkeit.....	4
§ 4	Bemessungsarten.....	4
1.3	Gebührensschuldner/in	4
§ 5	Gebührensschuldner/in	4
1.4	Erhebung	4
§ 6	Einsprache und Erlass.....	4
§ 7	Inkasso.....	5
§ 8	Kostenvorschuss	5
§ 9	Benachrichtigung	5
§ 10	Fälligkeit.....	5
§ 11	Zahlungsfrist	5
§ 12	Zahlungsvereinbarungen	5
§ 13	Verzugszins	5
§ 14	Verjährung	5
2	Gebührenbereiche.....	6
2.1	Allgemeine Verwaltung	6
§ 15	Allgemeines	6
§ 16	Dienste.....	6
§ 17	Finanzen	6
2.2	Bau.....	7
§ 18	Berechnungsgrundlagen.....	7
§ 19	Baugebühren	7
§ 20	Projektänderung	8
§ 21	Erschliessungs- und Gestaltungspläne	9
§ 22	Publikationen	9
§ 23	Baukontrollen.....	9
§ 24	Zahlungskondition.....	9
2.3	Anlässe und Mietobjekte.....	11
§ 25	Anlassgesuch und Bewilligung	11
§ 26	Aula und Küche Brühl	11
§ 27	Schulhaus und Sportanlagen Brühl	11
§ 28	Schulhaus und Sportanlagen Rank	11
§ 29	Ferien- und Lagerhaus Reckholder	11

§ 30	Hallenbad Brühl	12
§ 31	Zivilschutzanlage	12
§ 32	Kätzlimattareal	12
§ 33	Festische, Barelemente und Bühnenpodeste.....	12
§ 34	Zusätzliche Gebühren.....	13
§ 35	Haftung	13
§ 36	Reduzierte Tarife	13
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§ 37	Aufhebung bisheriges Recht	14
§ 38	Inkrafttreten.....	14
Anhang 1: Materialaufwand, Abfallentsorgung, Stundenansätze Personalaufwand		15
Anhang 2: Definitionen		16

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil - gestützt auf § 56, Abs. 1, lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

§ 1 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienstleistungen, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 2 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- 2 Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.
- 3 Auf Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zum aktuell gültigen Satz erhoben.
- 4 Vorbehalten bleiben Gebührenrechnungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

§ 3 Kostendeckung und Verhältnismässigkeit

- 1 Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.
- 2 Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- 3 Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

§ 4 Bemessungsarten

- 1 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.
- 2 Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

1.3 Gebührenschuldner/in

§ 5 Gebührenschuldner/in

- 1 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
- 2 Für die Begleichung der Gebühren haften alle Personen, die das Geschäft ausgelöst haben, solidarisch.

1.4 Erhebung

§ 6 Einsprache und Erlass

Einsprachen gegen die gestellten Forderungen sind, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 7 Inkasso

- 1 Die Gemeinde zieht die fälligen Forderungen sofort und vollständig ein oder stellt sie in Rechnung.
- 2 Die Gemeinde kann die Schuldnerin / den Schuldner kostenpflichtig mahnen.
- 3 Bezahlt die Schuldnerin / der Schuldner nicht, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin / den Schuldner.

§ 8 Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

§ 9 Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

§ 11 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

§ 12 Zahlungsvereinbarungen

- 1 Allfällige Gesuche für Zahlungsvereinbarungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die Finanzverwaltung zu richten.
- 2 Über die Anzahl und Höhe der Raten entscheidet die Finanzverwaltung.

§ 13 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

§ 14 Verjährung

- 1 Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- 2 Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- 3 Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2 Gebührenbereiche

2.1 Allgemeine Verwaltung

§ 15 Allgemeines

A4 Ausdruck / Kopie, je Seite schwarz-weiss (ab der 3. Seite)	CHF	0.50
A4 Ausdruck / Kopie, je Seite farbig (ab der 3. Seite)	CHF	1.00
A3 Ausdruck / Kopie, je Seite schwarz-weiss (ab der 3. Seite)	CHF	2.00
A3 Ausdruck / Kopie, je Seite farbig (ab der 3. Seite)	CHF	3.00
Nachschlagungen (Archiv), je Stunde (ab der 2. Stunde)	gem. Stundenansatz Anhang 1	
Portokosten für Rechnung, mit oder ohne gesetzliche Zustellbestätigung	nach Aufwand	
Adressetiketten, je Bogen	CHF	5.00

§ 16 Dienste

Anmeldung gesetzlicher Wohnsitz als Einwohner/in	CHF	20.00
Abmeldung als Einwohner/in	CHF	20.00
Jahresgebühr / Verlängerung Wochenaufenthalt	CHF	100.00
Identitätskarte	Gem. kantonalem Tarif	
Adressauskünfte	CHF	20.00
Heimatausweis (ausgenommen Heimbewohner)	CHF	20.00
Wohnsitzbescheinigung (auch GA / Antrag Führerausweis)	CHF	20.00
Beglaubigung Unterschrift / Kopie	CHF	20.00
Abmeldebescheinigung (Wegzug ins Ausland)	CHF	25.00
2. Aufforderung zur An- und Abmeldung	CHF	50.00
Zuschlag Rechnungsstellung	CHF	10.00

§ 17 Finanzen

1

Ausfüllen von einfachen Steuererklärungen	gem. Stundenansatz Anhang 1	
Bearbeitungsgebühr Betreuung	CHF	100.00
Löschung einer Betreuung	CHF	50.00
Löschung eines Verlustscheins	CHF	50.00
Mahngebühren (ab der 2. Mahnung)	CHF	30.00
Hundesteuer pro Jahr und Hund	CHF	100.00
	zzgl. kantonale Gebühr	
Registrierung Hundehalter in Datenbank	CHF	60.00

- 2 Die Hundesteuerabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.
- 3 Von den Kosten des Kontrollzeichens (kantonale Gebühr) sind befreit:
 - a) Hunde, die am Stichtag (1. April) noch nicht drei Monate alt sind;
 - b) Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps;
 - c) Blindenführhunde.

2.2 Bau

§ 18 Berechnungsgrundlagen

- 1 Baubewilligungs-
gebühr Als Basis für die Berechnung der Baubewilligungsgebühr dient die Gebäudeversicherungssumme, resp. die Anlage- oder Baukosten. Da die Gebäudeversicherungssumme zum Zeitpunkt der Baueingabe nicht bekannt ist, gelten die regulären Baukosten gem. Baueingabe als Bezugsgrösse. Die regulären Baukosten umfassen die Erstellungskosten für die Erschliessung, das Gebäude inkl. Umgebung ohne Landerwerbs und Grundstückskosten.
- 2 Schlussrechnung Die Gebäudeversicherungssumme ist zum Zeitpunkt der Baueingabe nicht bekannt. Nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wird allenfalls eine Nachbelastung erfolgen, sollte eine massgebende Abweichung zwischen der angegebenen Bausumme und des Gebäudeversicherungswerts festgestellt werden.
- 3 Rückerstattung Eine Rückerstattung von Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen gibt es nicht.

§ 19 Baugebühren

- 1 Baugesuche Die Gebühr für die Behandlung von Baugesuchen und Baumeldungen beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mindestens CHF 150.00.
- 2 mündliche
Auskünfte Mündliche Bauauskünfte, welche nicht von der Baukommission behandelt werden, sind kostenlos.
- 3 Voranfragen Für die Beurteilung von Voranfragen bzw. für einen Vorentscheid gem. § 4 Baureglement Mümliswil-Ramiswil sind Gebühren von mindestens CHF 100.00 geschuldet.

Die Verrechnung erfolgt nach benötigtem Zeitaufwand nach Stundensatz gem. Gebührenreglement Gemeindeverwaltung und Kosten von externen Beratern und Fachpersonen werden weiterverrechnet.

Wird ein Baugesuch eingereicht, für das eine Baugebühr nach § 18 Abs. 1 dieses Reglements geschuldet ist, wird die bereits bezahlte Gebühr für die Beantwortung der Voranfrage angerechnet.
- 4 kleine Bauten

kleine Bauvorhaben bis CHF 20'000.00 Wärmepumpen EFH inkl. Prüfung Lärmschutznachweis Wärmepumpen grösser EFH		pauschal CHF 300.00 pauschal CHF 500.00 gem. § 19 Abs. 5 lit. a
--	--	---

⁵ An-, Um- und Neubauten Als Basis dienen die Baukosten, resp. die Gebäudeversicherungssumme gem. § 18 Abs. 1 dieses Reglements. Die Baubewilligungsgebühren betragen für Bauten mit Baukosten von:

- a) Ab CHF 20'001.00 Min. CHF 300.00 + 1.5‰ der Gebäudeversicherungssumme der Baukosten
- b) In der Baubewilligungsgebühr sind folgende Kosten enthalten (abschliessend):
- Prüfaufwand Baugesuch, Kanalisationsanschluss- und Versickerungsgesuch
 - 1. Publikation
 - Behandlung durch die Baukommission
 - Bauentscheid (Verfügung)
 - Rohbauabnahme
 - 1. Bauabnahme nach Vollendung inkl. Umgebung
- c) Die in der Baubewilligungsgebühr nicht enthaltenen Kosten werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Es sind dies z.B. (nicht abschliessende Aufzählung) die Kosten für zusätzliche Baukontrollen und -abnahmen, die Prüfgebühr hindernisfreies Bauen (Procap), die Kosten für Experten, Planer, Geometer, Jurist, Ingenieur, usw.
- d) Baugesuche können durch externe Spezialisten geprüft werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- e) Die Kosten des Schnurgerüstes werden der Bauherrschaft gemäss Baureglement Mümliswil-Ramiswil § 7 Abs. 2 lit. b) direkt in Rechnung gestellt.
- f) Die Behandlung der Anschlussgesuche an die öffentliche Abwasserentsorgung und an die öffentliche Wasserversorgung durch die Werk- und Umweltkommission ist kostenfrei.
- g) Die Kosten für die Vorprüfung der Anschlussgesuche an die öffentliche Abwasserentsorgung und an die öffentliche Wasserversorgung durch ein vom Gemeinderat festgelegtes Ingenieurbüro gehen zu Lasten an den Gesuchsteller/die Bauherrschaft. Diese Kosten werden direkt mit dem Entscheid des Baugesuch verfügt und anschliessend in Rechnung gestellt.
- h) Die Kosten für die Baukontrolle und das Einmessen von privaten Anschlüssen an die öffentliche Abwasserentsorgung und an die öffentliche Wasserversorgung durch ein vom Gemeinderat festgelegtes Ingenieurbüro gehen zu Lasten des Gesuchstellers/der Bauherrschaft. Diese Kosten werden vom Ingenieurbüro direkt dem Gesuchsteller/Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
- i) Die Kosten für die Nachführung der Werkkataster «Wasser» und «Abwasser» gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil bzw. der entsprechenden Spezialfinanzierung.

§ 20 Projektänderung

- ¹ Planaustausch Bei einer Projektänderung, welche im Sinne eines Planaustauschs vorgenommen werden kann, fallen keine zusätzlichen Baubewilligungsgebühren an.
Bei einer erneuten Beurteilung durch die Baukommission inkl. Anpassung der Verfügung Baubewilligung wird der effektive Aufwand weiterverrechnet, im Minimum CHF 150.00.
- ² erneute Prüfung Bei einer Projektänderung, welche eine erneute baurechtliche Prüfung des Baugesuchs bedingt, werden 50% der ordentlichen Baubewilligungsgebühren gem.

§ 19 dieses Reglement sowie sämtlicher Aufwand Dritter in Rechnung gestellt, resp. weiterverrechnet, im Minimum CHF 150.00.

- | | | |
|---|-----------------------------|---|
| 3 | abgelehnte Baugesuche | Für abgewiesene oder zurückgezogene Baugesuche ist eine Gebühr nach Aufwand gem. Voranfragen § 19 Abs. 3, mindestens die ordentliche Gebühr für kleine Bauten nach § 19 Abs. 4, geschuldet. |
| 4 | Sondernutzung | Für Sondernutzungen öffentlichen Grunds inkl. Gemeindestrasse (z.B. Baustelleninstallation) pauschal CHF 100.00. |
| 5 | Verlängerung Baubewilligung | Für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baubewilligung, um längstens ein Jahr pauschal CHF 50.00. |
| 6 | nicht ausgeführte Bauten | Für nicht ausgeführte Bauten besteht kein Rückerstattungsanspruch der Baubewilligungsgebühr. |

§ 21 Erschliessungs- und Gestaltungspläne

Die Kosten für die Prüfung sowie Verfahrensabläufe von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen werden gem. § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) an die Grundeigentümer übertragen, insbesondere

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der eingereichten Nutzungsplanung inkl. Besprechung zwischen Bauherrschaft, Grundeigentümern und deren beauftragten Planern sowie Funktionären der Gemeinde / zuständige Gemeindekommissionen: | |
| | - Grundgebühr pro vorzuprüfender Gestaltungsplanentwurf | pauschal CHF 500.00 |
| | - Zuzüglich pro m2 Grundstückfläche | pauschal CHF 0.50 |
| b) | Kosten für die Vorprüfung durch den von der Gemeinde beigezogenen Ortsplaner oder Fachexperten. | |
| c) | Kosten für Publikation der öffentlichen Planaufgabe. | pauschal CHF 120.00 |
| d) | Kantonale Genehmigungsgebühr und Publikationskosten. | |

§ 22 Publikationen

Für die Publikation von Baugesuchen wird eine Gebühr erhoben. Die 1. Publikation wird mit der Baubewilligungsgebühr abgedeckt. Jede weitere Publikation wird wie folgt verrechnet	pauschal CHF 120.00.
---	----------------------

§ 23 Baukontrollen

Für die Baukontrolle wird eine Gebühr erhoben. Die ordentlichen Bauabnahmen werden mit der Baubewilligungsgebühr abgedeckt. Jede zusätzliche Bauabnahme z.B. aufgrund nicht erfolgter Ausführung gem. genehmigten Plänen, bei nicht bewilligter Bautätigkeit, nicht Einhaltung der Termine, usw. nach Aufwand externe Fachperson und/oder gem. Stundenaufwand gem. Gebührenreglement Gemeindeverwaltung.

§ 24 Zahlungskondition

- ¹ Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der eingereichten Nutzungsplanung inkl. Besprechung zwischen Bauherrschaft, Grundeigentümern und deren beauftragten Planern sowie Funktionären der Gemeinde / zuständige Gemeindekommissionen:

- ² Drittkosten durch Einsprache Wenn Einsprecher oder Dritte durch Beizug von Fachleuten Kosten verursachen, werden sie dafür kostenpflichtig. Die Baukommission hat sie vorgängig über diese Kostentragpflicht zu informieren.
- ³ Kosten-vorschüsse Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen.

2.3 Anlässe und Mietobjekte

§ 25 Anlassgesuch und Bewilligung

Gesuch Anlass über 1 Tage bei Erstdurchführung, Grossanlässe und / oder ausserordentliche Anlässe von regionaler Bedeutung | nach Aufwand, mind. CHF 150.00

§ 26 Aula und Küche Brühl

Aula, pro Halbtage / Tag	CHF 250.00 / 500.00
Küche, pro Halbtage / Tag	CHF 250.00 / 500.00
Pausenhalle, pro Halbtage / Tag	CHF 150.00 / 300.00

§ 27 Schulhaus und Sportanlagen Brühl

Turnhalle, pro Halbtage / Tag	CHF 100.00 / 200.00
Aussensportanlage, pro Halbtage / Tag	CHF 100.00 / 200.00
Garderobe, pro Halbtage / Tag	CHF 100.00 / 200.00
Schulraum, pro Halbtage / Tag	CHF 50.00 / 100.00

§ 28 Schulhaus und Sportanlagen Rank

Turnhalle, pro Halbtage / Tag	CHF 50.00 / 100.00
Garderobe, pro Halbtage / Tag	CHF 25.00 / 50.00

§ 29 Ferien- und Lagerhaus Reckholder

Preis Übernachtung, pro Person (Massenlager)	CHF 25.00
Preis Übernachtung, pro Person (Doppelzimmer)	CHF 30.00
	(Mindestbelegung)
	CHF 300.00 pro Nacht)
Benützung Ess- / Aufenthaltsraum	CHF 100.00
Abfallentsorgung	nach Aufwand
Schlussreinigung, pro Person und Aufenthalt	CHF 15.00
	(Mindestpauschale)
	CHF 180.00 pro Aufenthalt)

§ 30 Hallenbad Brühl

Kinder (ab 5. Altersjahr)

Einzeleintritt	CHF	3.00
12 Eintritte	CHF	30.00
Gruppen ab 6 Personen, pro Person	CHF	2.50

Erwachsene

Einzeleintritt	CHF	6.00
12 Eintritte	CHF	60.00
Gruppen ab 6 Personen, pro Person	CHF	5.00

Jahresabonnemente

Kinder	CHF	100.00
Erwachsene	CHF	200.00

Vereine, Schwimmclubs und Trainingslager

Kinder, Gruppen ab 6 Personen, pro Person	CHF	2.50
Erwachsene, Gruppen ab 6 Personen, pro Person	CHF	5.00
Bahnenmiete, pro Bahn und Anlass	CHF	20.00
Tagespauschale, pro Trainingstag	CHF	80.00

Schwimmschulen

Jahrespauschale	CHF	500.00
-----------------	-----	--------

§ 31 Zivilschutzanlage

Gruppen-Übernachtung, pro Person (Einwohner*innen)	CHF	5.00
Gruppen-Übernachtung, pro Person (nicht-Einwohner*innen)	CHF	10.00
Übergabe / Rücknahme, pauschal	CHF	90.00

§ 32 Kätzlimattareal

Truppenunterkunft, pro Halbtage / Tag	CHF	200.00 / 400.00
Holzschopf, pro Halbtage / Tag	CHF	100.00 / 200.00
Kätzlimattplatz, pro Halbtage / Tag	CHF	50.00 / 100.00
Spielwiese Kätzlimatt, pro Halbtage / Tag	CHF	50.00 / 100.00

§ 33 Festische, Barelemente und Bühnenpodeste

Miete Festische, pro Garnitur und Tag / 2 Tage	CHF	10.00 / 15.00
Miete Bühnenpodeste, pro Tag und Stück, Anlass ausserhalb Anlage Brühl	CHF	5.00

§ 34 Zusätzliche Gebühren

Für ausserordentliche Belastungen oder unsachgemässe Übergabe der Infrastruktur, Beschädigungen bzw. übermässige Verschmutzungen werden allen Mietenden Material- sowie Personalaufwand gemäss Anhang 1 des Gebührenreglements in Rechnung gestellt.

§ 35 Haftung

Für Schäden an Material und Anlagen haftet die veranstaltende Organisation / Institution.

§ 36 Reduzierte Tarife

- ¹ Für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen fallen bei Trainings und Anlässen für die Miete von Anlagen keine Gebühren an.
- ² Organisationen, bei welchen die Einwohnergemeinde Mitglied ist, erhalten bei Anlässen für die Miete von Anlagen eine Gebührenreduktion von 50%.
- ³ Für weitere Ermässigungen im Einzelfall auf Gesuch hin ist der Gemeinderat zuständig.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Aufhebung bisheriges Recht

- ¹ Mit diesem Reglement wird das Gebührenreglement vom 27. August 2008 sowie alle dem neuen Reglement widersprechenden Beschlüsse aufgehoben.
- ² Für Leistungen, die vor dem 1. Juli 2025 bezogen oder in Auftrag gegeben worden sind, gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements vom 27. August 2008

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 15. Mai 2025.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 16. Juni 2025.

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Marco Millonig
Gemeindepräsident

Sandra Uebelhart
Gemeindeschreiberin

Anhang 1: Materialaufwand, Abfallentsorgung, Stundenansätze Personalaufwand

Materialaufwand

Materialkosten für Reparaturen / Instandstellungen oder fehlendes Mobiliar werden den Mietenden durch die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil zum Anschaffungspreis weiterverrechnet.

Abfallentsorgung

Die sachgemässe Abfallentsorgung wird den Mietenden nach dem Verursacherprinzip durch die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil gem. aktuellen Kosten in Rechnung gestellt.

Stundenansätze Personalaufwand

Stundenansätze Personalaufwände gültig für Aufwände gemäss Gebührenreglement. Die Aufzählung in der Tabelle ist nicht abschliessend geführt. Der Entscheid zur Einteilung der nicht aufgeführten Mitarbeitenden unterliegt dem Gemeindepräsidium.

Stundenansatz 1	Leitendes Personal / Fachpersonal Gemeindepräsidium Finanzverwaltung Gemeindeschreibende Schulleitung Leitung Werkhof Leitung Schulanlagen	CHF 130.00
Stundenansatz 2	Fachpersonal Verwaltungsangestellte Personal Werkhof Personal Schulanlagen	CHF 90.00
Stundenansatz 3	Auszubildende / Angestellte eines Praktikums	CHF 35.00

Anhang 2: Definitionen

Halbtag bis 5 Stunden

Tag ab 5 Stunden

Ortsansässiger Verein Als ortsansässiger Verein gilt ein Verein, dessen Statuten im Rahmen der im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgegebenen gesetzlichen Vorschriften formuliert sind und der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.